Betriebsanweisung

gem. § 14 GefStoffV

GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

Maschinenpfleger Pulver

Natriumpercarbonat

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



fördernd

Gesundheitsschädlich beim Verschlucken. Reizt die Augen und die Haut.



Gesundheitsschädlich

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Von brennbaren Stoffen fernhalten.

Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Hygienemaßnahmen: Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Fernhalten von: Nahrungsmitteln Futtermitteln

Hinweise zum sicheren Umgang: Es wird empfohlen alle Arbeitsverfahren so zu gestalten, daß folgendes ausgeschlossen ist:

Einatmen. Hautkontakt. Augenkontakt.

Atemschutz: Atemschutz ist erforderlich bei: Handhabung größerer Mengen.

Handschutz: Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von

Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Augenschutz: Geeigneter Augenschutz: Dicht schließende Schutzbrille.





VERHALTEN IM GEFAHRFALL

Feuerwehr: Geeignete Löschmittel: Auf Umgebungsbrand abstimmen.

Kontaminiertes Löschwasser darf nicht in die Kanalisation gelangen.

Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung:

Staubentwicklung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

ERSTE HILFE



Arzt:

112

Allgemeine Hinweise: Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Nach Einatmen: Nach Einatmen: Betroffene an die frische Luft bringen. Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt: Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit: Wasser.

Nach Augenkontakt: Falls das Produkt in die Augen gelangt, sofort bei geöffnetem Lidspalt mit viel Wasser mindestens 5 Minuten spülen. Anschließend Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen.

Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt).

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Entsorgung von Produktresten: Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

Verunreinigte Verpackungen: Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Stand: 24.10.2011 Nr.: 285 Datum: Unterschrift:

DE 1/1